

Satzung des Förderkreises der Zweiburgen-Grundschule e. V. in Weinheim

Die Mitgliederversammlung hat am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderkreis Zweiburgen-Grundschule e.V.". Er hat seinen Sitz in Weinheim und ist beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung der Zweiburgenschule – Grundschule, Weinheim. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist in keiner Weise auf wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinnerzielung gerichtet. Sein Vermögen und dessen Ertrag stehen im Dienste der Allgemeinheit.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Förderung von Gemeinschaftsprojekten in der Schule
2. Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen der Schule
3. Zusätzliche Ausstattung der Schule
4. Förderung der Schüler/innen im Rahmen allgemeiner Erziehungsziele der Schule.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person oder Einrichtung durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Finanzzuweisungen vergünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 3

Sowohl natürliche Personen (Einzelpersonen und Familien) als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Einzelunternehmen, OHG, KG, GmbH, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) können Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 4

Die Höhe des Jahresbeitrags wird der Selbsteinschätzung jedes Mitgliedes überlassen. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich für

- a) juristische Personen 16,00 €,
- b) natürliche Personen 13,00 €.

§ 5

Der Beitrag ist für jedes Geschäftsjahr bis zum 01. März fällig. Spenden können jederzeit eingezahlt werden. Sie dürfen nicht mit Auflagen verbunden sein. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung für das kommende Jahr, die schriftlich bis 31. 12. des Jahres an den Vorstand zu richten ist
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Vorstandsbeschluss, gegen den Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist.

III. Verwaltung

§ 7

Organe des Vorstandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

- dem/ der Vorsitzenden
- einem/ einer Stellvertreter/in
- dem/ der Schatzmeister/in sowie
- bis zu vier Beisitzern.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so entscheidet der restliche Vorstand. Sind nicht oder nicht mehr alle Positionen besetzt, kann der verbliebene Vorstand Personen nachberufen. Ihre Amtszeit läuft dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die beiden Rechnungsprüfer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

§ 9

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und sein/ ihre Stellvertreter/in, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis mit der Maßgabe, dass für das Innenverhältnis gilt, dass die/ der stellvertretende Vorsitzende nur dann von ihrer/ seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen soll, wenn der/ die Vorsitzende verhindert ist.

§ 10

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

Intern wird bestimmt:

Der/ die Vorsitzende und der/ die Schatzmeister/in können über Einzelbeträge bis zu 250,00 € verfügen. Über diese Entscheidungen sind die übrigen Vorstandsmitglieder bei der nächsten Vorstandssitzung zu informieren. Die Auszahlung höherer Beträge bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Die Verfügung über Beträge ab 2.500,00€ im Einzelfall bleibt der Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen.

§ 11

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Diese Protokolle können von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 12

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich grundsätzlich bis spätestens 31. März statt. Der/ die Vorsitzende oder im Vertretungsfall der/ die Stellvertreter/in kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/ sie ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der am Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder oder 30 Mitglieder es schriftlich beantragen.

Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den/ die Vorsitzende/n oder dessen/ deren Stellvertreter/in einzuladen.

§ 13

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, soweit eine solche erforderlich ist
- d) Entgegennahme und Beratung von Anträgen und Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- f) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder sonstige nach dem Gesetz erforderliche Beschlussfassungen
- g) Wahl von Ausschlüssen nach Bedarf

§ 14

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in solchen Fällen das Los.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Abwahl des Vorstandes oder über Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Zweiburgenschule - Grundschule Weinheim zu verwenden hat.